

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, D-01139 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Wahlamt
Theaterstr. 6
01067 Dresden

Jens Hänsch
Rechtsanwalt
Alttrachau 35, 01139 Dresden

Telefon: +49 (351) 802 69 67
Telefax: +49 (351) 802 69 69

eMail: kanzlei@ra-haensch.de
Internet: www.ra-haensch.de
WhatsApp: +49 351 802 69 67

Gläubiger-ID: DE83ZZZ00001222324
Ust.-ID: DE153537973
Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden
www.rak-sachsen.de

Kontoverbindung DKB AG Berlin, BIC BYLADEM1001
Geschäftskonto DE43 1203 0000 0011 2565 00
Fremdgeldkonto DE44 1203 0000 1079 4068 05

Bürozeiten
Mo, Mi, Do 09:00 – 15:00 Uhr

Dresden, den 12. April 2022
Aktenzeichen: 056362-20/ Hä/ Hä
Bitte stets angeben: 226672 - BRIEF.DOCX

Beschwerde gem. § 7 Abs. 2 SächsKommWG gegen Beschluss des Gemeindevwahlausschusses vom 11.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

einerseits **aus eigenem Recht als Vertrauensperson** der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN), andererseits **namens und in Vollmacht des Wahlbewerbers** für die Oberbürgermeisterwahl 2022 Herrn Dr. Martin Schulte-Wissermann, Kamenzer Str. 27, 01099 Dresden, lege ich gegen den Beschluss des Gemeindevwahlausschuss vom 11.04.2022 über die Zulassung der Wahlbewerbung des Vereins Unabhängige Bürger für Dresden e. V., Wahlbewerber Dirk Hilbert,

Beschwerde

ein.

Nach den Feststellungen des Beisitzers des Gemeindevwahlausschusses Lippmann, die durch Pressmeldungen bestätigt wurde, hat das Mitglied des Vereins Unabhängige Bürger für Dresden e. V. Frank Schröder bei der Aufstellungsversammlung mit abgestimmt und die

eidesstattliche Versicherung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 4 SächsKomWO abgegeben, obwohl er bei der Wahl selbst nicht stimmberechtigt ist.

Gem. § 6c Abs. 1 Satz 2 SächsKommWG ist eine Aufstellungsversammlung

eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet

Als nicht wahlberechtigtes Mitglied für die Wahl des Oberbürgermeisters von Dresden wäre Herr Frank Schröder von der Abstimmung auf der Aufstellungsversammlung ausgeschlossen gewesen.

Dies stellt einen schwerwiegenden Fehler der Aufstellungsversammlung dar, zumal nicht bekannt ist, ob noch weitere nicht wahlberechtigte Mitglieder an dieser Aufstellungsversammlung teilgenommen und ihre Stimme abgegeben haben. Die Aufstellung des Wahlbewerbers krankt daher an einem erheblichen Mangel.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit und Richtigkeit der von Herrn Frank Schröder abgegeben eidesstattlichen Versicherung. Gemäß § 6c Abs. 7 Satz 2 SächsKommWG ist die eidesstattliche Versicherung vom

Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte[n] Teilnehmer[n]

abzugeben. Jedenfalls der hier eidesstattlich versichernde Frank Schröder war jedoch nicht stimmberechtigt, so dass statt 3 nur 2 wirksame eidesstattliche Versicherungen vorliegen. Ob die ordnungsgemäße Prüfung der Stimmberechtigung von der eidesstattlichen Versicherung umfasst ist, so dass die von Herrn Frank Schröder und den anderen Teilnehmern der Aufstellungsversammlung abgegebene eidesstattliche Versicherung auch inhaltlich falsch ist, kann dabei offen bleiben.

Es wird darum gebeten, die Beschwerde gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 4 Abs. 4 Satz 3 SächsKommWG unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Hänsch
Rechtsanwalt